

Erläuterungen zur Einzelsatzung

Anliegeranteil

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) für straßenbauliche Maßnahmen im Gebiet der Stadt Wuppertal vom 17.06.1994 in der Fassung der zweiten Änderungssatzung vom 15.07.2002 bestimmt in § 4 Abs. 1 Nr. 5 Spalte 4, dass sich die Beitragspflichtigen mit mindestens 40 v. H. und höchstens 60 v. H. an dem beitragsfähigen Aufwand für straßenbauliche Maßnahmen beteiligen, die in Fußgängergeschäftsstraßen durchgeführt werden. Der konkrete Anliegeranteil ist nach § 4 Abs. 6 jeweils durch eine die Besonderheiten der abzurechnenden Anlage berücksichtigende Einzelsatzung festzusetzen.

Die Höhe des Anliegeranteils ist nach den Vorteilen zu bemessen, welche den Beitragspflichtigen durch die erneuerte Anlage geboten werden. Dabei sind die Vorteile der Anlieger und die Vorteile der Allgemeinheit gegeneinander abzuwägen. Die Calvinstraße besteht seit vielen Jahren als Fußgängergeschäftsstraße. Sie liegt im Haupteinkaufszentrum von Wuppertal. Die durch eine solche Anlage gebotenen Vorteile für die Anlieger sind im Vergleich zu den Vorteilen für die Allgemeinheit dann höher zu bewerten, wenn sich die beitragsfähigen Maßnahmen auf die Gestaltung des Straßenraums an sich erstrecken. Solche Maßnahmen wirken sich unmittelbar auf die Inanspruchnahme der Anlage durch den Fußgängerverkehr aus und können zu höheren Geschäftsumsätzen führen. Mit Blick auf die hier zu beurteilende Maßnahme ist die Calvinstraße aber mit einer Anliegerstraße vergleichbar, deren Straßenentwässerungsanlagen erneuert werden. Für diesen Straßentyp sieht die Straßenbaubeitragssatzung einen Anliegeranteil von 50 vom Hundert vor, so dass grundsätzlich auch für die Calvinstraße ein solcher Anliegeranteil in Frage käme. Allerdings muss bei der Bemessung des Anliegeranteils berücksichtigt werden, dass etwa ein Fünftel der Frontlängen aller an die Calvinstraße grenzenden Grundstücke auf den Kirchplatz entfällt, der als öffentliche Verkehrsfläche nicht mit Beiträgen belastet wird. Für die übrigen an die Calvinstraße grenzenden Grundstücke würde dies zu einer entsprechend höheren Beitragsbelastung führen. Es ist ständige Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen, dass eine solche atypische Erschließungssituation bei der Bemessung des Anliegeranteils nicht unberücksichtigt bleiben darf (vgl. Beschluss des OVG NRW vom 21.10.1997 – 15 A 4058/94). Im vorliegenden Fall ist es daher der Sachlage angemessen, wenn der Anliegeranteil auf den untersten von der Straßenbaubeitragssatzung vorgesehenen Wert festgesetzt wird, also auf 40 vom Hundert.

In-Kraft-Treten

Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen hält es in ständiger Rechtsprechung für geboten, dass die Höhe des Anteils der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand in dem Zeitpunkt festliegen muss, in dem das letzte Merkmal des Beitragstatbestandes verwirklicht ist. Erst mit Erfüllung des Beitragstatbestandes hat die Stadt das Recht und zugleich auch die Pflicht, Beiträge zu erheben. Das ist regelmäßig der Zeitpunkt der vollständigen Verwirklichung des Bauprogramms mit der technischen Abnahme des Werks (vgl. Beschluss des OVG NRW vom 31.01.2000 – 15 A 290/00). Die Arbeiten an dem Mischwasserkanal in der Calvinstraße wurden laut Fertigstellungsanzeige der Wuppertaler Stadtwerke AG am 26.01.2004 abgenommen.

Damit aus Gründen der Rechtssicherheit die satzungsmäßige Festlegung des Anliegeranteils in jedem Fall zeitlich vor der Erfüllung des letzten Beitragstatbestands-Merkmals liegt, soll die Satzung rückwirkend zum 01.01.2004 in Kraft treten. Dieser Zeitpunkt liegt zweifelsfrei vor der technischen Abnahme. Rechtliche Bedenken gegen eine rückwirkende Regelung bestehen nicht, weil der Erlass einer solchen Satzung zur Erfüllung der den Gemeinden obliegenden Beitragserhebungspflicht erforderlich ist (vgl. Urteil des OVG NRW vom 29.09.1995 – 15 A 2651/92).